

## **TOP 3: Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Finanzierung der Energiewende“ zum Energieministertreffen und Vorschlag für ein nachhaltiges System zur Finanzierung der Energiewende**

### **A. Bericht zur Arbeitsgruppe**

#### Ausgangslage und Auftrag an die Arbeitsgruppe

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder haben im Rahmen ihres Treffens am 4. Mai 2020 unter TOP 2 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

5 „Für ein nachhaltig tragfähiges Energiesystem bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung aller staatlichen Steuern, Abgaben, Umlagen und Gebühren im Energiesektor, mit dem Ziel, den Ausbau der klimaschonenden Technologien wirtschaftlich und netzdienlich voranzutreiben und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So kann die Sektorkopplung angereizt und Wettbewerbsnachteile klimaschonender Technologien überwunden  
10 werden. Hierfür braucht es auch einer Neuordnung der Förder- und Vergütungssysteme der Erneuerbaren Energien. Sie sind in vielen Bereichen konkurrenzfähig, insbesondere unter den Bedingungen steigender CO<sub>2</sub>-Preise für fossile Brennstoffe und können sich in einem fairen Wettbewerb behaupten. Daher werden die Energieministerinnen und Energieminister, -senatorinnen und -senatoren der Länder und des Bundes der Ministerpräsidentenkonferenz zeitnah fachpolitische Vorschläge für ein nachhaltiges System  
15 zur Finanzierung der Energiewende unterbreiten.“

#### Ergebnis der Arbeitsgruppe

20 Im Rahmen der Arbeitsgruppe konnte Einvernehmen erzielt werden über nachfolgende grundlegende Feststellungen, Motive und Ziele für eine notwendige Reform der Finanzierung eines zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystems. Die Ergebnisse zeigen den dringenden Reformbedarf für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende:

## Energieministertreffen am 5. November 2020

---

- 25 a) Langfristiges Ziel für ein Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien muss es sein, dass sich die erneuerbaren Energien sowie die weiteren notwendigen Anlagen in einem Marktsystem selbst finanzieren können. Zugleich besteht jedoch Einigkeit darin, dass die Anlagen aufgrund der oftmals noch unzureichenden Märkte oder verzerrenden Wettbewerbsbedingungen im derzeit bestehenden Marktdesign in vielen Bereichen auf absehbare Zeit weiterhin einer Förderung bedürfen und diese gegenfinanziert werden muss
- 30
- 35 b) Im bestehenden System werden die verschiedenen Energieträger (beispielsweise Strom, Heizöl und Gas) durch Steuern, Abgaben und Umlagen unterschiedlich stark belastet. Hierdurch werden verzerrte Preissignale gesetzt und somit kosteneffiziente Treibhausgasvermeidungsoptionen nicht genutzt. Strom ist im Energiesektor trotz stetig steigender EE-Anteile am stärksten mit Steuern, Abgaben und Umlagen belastet, dies führt zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit von elektrischen Anwendungen im Vergleich zu fossilen Energien
- 40
- 45 c) Eine unzureichend systematische und verursachergerechte CO<sub>2</sub>-Bepreisung führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Energieträgern bzw. Technologien
- 50 d) Fehlanreize des derzeitigen Systems erschweren Investitionen, u.a. in Klimaschutztechnologien wie Ausbau der Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Sektorenkopplung, Power-to-X und Flexibilitäten und bewirken damit unzureichende teilweise auch kontraproduktive Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele
- e) Insbesondere trägt die derzeitige umlagebasierte Finanzierung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus dazu bei, dass der Strompreis einen Teil

- 55 seiner Lenkungs- und Anreizfunktion für effizienten Einsatz und Erzeugung von Strom verliert, da sie Strom gegenüber anderen Energieträgern verteuert und marktseitige Preissignale beim Strom verzerrt. Im Ergebnis führt das derzeitige Finanzierungssystem aus Steuern, Abgaben und Umlagen zu einer Blockade der Weiterentwicklung der Energiewende.
- 60 f) Die im Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelten Privilegierungen für stromkostenintensive Unternehmen und Ausnahmeregelungen für Eigenstromerzeuger zeichnen sich durch ein hohes Maß an Regelungskomplexität und Bürokratieaufwand aus, die Innovationen und Investitionen nicht anreizen, sondern tendenziell verhindern.
- 65 g) Es ist zu berücksichtigen, dass jede Ausweitung der Entlastungstatbestände – auch wenn diese sinnvoll sind – zu einer Mehrbelastung der nicht privilegierten Stromverbraucher führt. Statt weitere Entlastungstatbestände einzuführen, sollte eine grundlegende Überprüfung der Finanzierung der Erneuerbaren Energien vorgenommen werden, die die Position des Zukunftsenergieträgers Strom stärkt und die Regelungskomplexität des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes verringert.
- 70 h) Die im Rahmen des Vermittlungsausschusses sowie des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossene teilweise Finanzierung der EEG-Umlage aus den Erlösen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie aus weiteren Bundeszuschüssen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Letztendlich belegen diese Beschlüsse jedoch, dass die EEG-Umlage in ihrer jetzigen Form nicht krisen- und zukunftsfest aufgestellt ist.
- 75 i) Langfristiges Ziel von ordnungspolitischen Maßnahmen muss es daher sein, zielorientierte Wettbewerbsbedingungen über alle Sektoren herzustellen, um ein Preissignal zu erzielen, das Anreize für die Verminderung
- 80

85 der Emissionen und geeignete Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz setzt und so zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt.

j) Nachfolgende übergeordnete Leitkriterien sind für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Finanzierung eines zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energiesystems zu beachten:

90

- Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele im Sinne des Abkommens von Paris
- Integrierte und systemische Gesamtbetrachtung
- Marktorientierung
- 95 • Technologieoffenheit
- Volkswirtschaftliche Effizienz
- Entlastung durch Vereinfachung
- Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Unternehmen
- Verursachungsgerechtigkeit
- 100 • Sozialverträglichkeit
- Transparenz
- Umsetzbarkeit und Akzeptanz

105 Keine einvernehmliche Verständigung konnte in einigen grundlegenden energiepolitischen Positionen innerhalb der Arbeitsgruppe auf Fachebene erzielt werden:

- Zeitpunkt und Umfang einer Reduzierung der EEG-Umlage
- Die Höhe des Einsatzes der Einnahmen aus den bereits beschlossenen nationalen und europäischen CO<sub>2</sub>-Handelssystemen zur Reduzierung der EEG-Umlage
- 110 • Die Refinanzierung der Absenkung der EEG-Umlage über die bereits beschlossenen Maßnahmen des Bundes hinaus (z.B. Zuschuss aus dem

115 Bundeshaushalt, Finanzierung von teuren EE-Altanlagen aus einem Altlastenfonds, Fremdfinanzierung, Stromsteuer, Finanzierung der BesAR aus dem Bundeshaushalt)

### **B. Beschluss für ein nachhaltiges System zur Finanzierung der Energiewende**

Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 120 1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder erwarten angesichts der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Anhebung des EU-Klimaschutzziels einer Treibhausgasminderung um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels. Sie sehen sich in der Mitverantwortung zur Erreichung dieses Ziels. Bei der Umsetzung sind hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage zu treffen.
- 125 2. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass die Ausbaupfade für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für den zusätzlichen Strombedarf für die Sektorkopplung zu einem wohlmöglich ambitionierteren europäischen Klimaschutzziel passen müssen.
- 130 3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bekräftigen, dass sie jenseits der bereits ergriffenen Maßnahmen eine Gesamtreform der staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor für dringend nötig erachten. Die Reform sollte auf systematische, konsistente, transparente und möglichst verzerrungsfreie Wettbewerbsbedingungen zielen und so ein Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren schaffen und dabei konsequent auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele ausgerichtet werden. Grundsätzliches Ziel der Reform ist ein System, welches verteilungsgerecht und volkswirtschaftlich effizient eine Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichen Energieträgern entfaltet.
- 135
- 140

## Energieministertreffen am 5. November 2020

---

4. Eine systematische, verursachergerechte und sektorübergreifend anzugleichende CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollte auch auf europäischer Ebene zum Leitinstrument der Klimaschutzpolitik weiterentwickelt werden, wobei Carbon Leakage wirksam vermieden werden muss. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen die von der EU-Kommission vorgestellten Vorhaben wohlwollend zur Kenntnis, in den EU-Emissionshandel auch zusätzliche Teile des Transportsektors, Gebäude und perspektivisch alle Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe zu integrieren und die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs außerhalb der EU zu prüfen. Gleiches gilt für das Vorhaben, die Emissionsobergrenze des EU-Emissionshandels und seinen jährlichen Emissionssenkungspfad (linearer Kürzungsfaktor) zu überprüfen sowie zu sondieren, wie ein WTO-konformer CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus eingeführt werden kann. Entscheidend wird sein, dass die Übergangsphase so ausgestaltet wird, dass alle Sektoren und Mitgliedsstaaten kurzfristig und dauerhaft einen ambitionierten Beitrag zur Emissionssenkung leisten und dass Carbon Leakage wirksam vermieden wird.
5. Die ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung und leichten Abschmelzung der EEG-Umlage in den Jahren 2021 und 2022 sind als Maßnahme zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sinnvoll und erforderlich. Darüber hinaus halten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder eine raschere und deutlichere Abschmelzung der EEG-Umlage für erforderlich. Auch die in der Öffentlichkeit diskutierte Absenkung der EEG-Umlage auf null wird perspektivisch und bei geeigneter Gegenfinanzierung der gegenwärtigen und zukünftigen Vergütungsansprüche insbesondere aus steigenden Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung begrüßt.
6. Die Befreiung der Eigen- und Direktstromversorgung mit nicht EEG-vergütetem Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen von der EEG-Umlage ist dringend als Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell zu prüfen. Insbesondere für Anlagen bis zu 100 kW könnte dies in Umsetzung

## Energieministertreffen am 5. November 2020

---

175 der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien auch geboten sein. Mit diesem Modell könnte ein Weg zum einen für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen und zum anderen für die Errichtung zusätzlicher Neuanlagen außerhalb der EEG-Förderung eröffnet werden. Dabei sollte es keine Einschränkungen bezogen auf Anlagengröße, Nutzung des öffentlichen Netzes oder Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher geben. Für den Fall einer Anbindung an das öffentliche Netz sind Eigen- und Direktversorger angemessen an der gemeinschaftlichen Finanzierung des Netzes zu beteiligen. Um einen netzkompatiblen Betrieb durch Korrelation von Stromerzeugung und -verbrauch zu gewährleisten, sollten geeignete Kriterien (insb. Zeitgleichheit oder Regionalität) Anwendung finden. Eine Befreiung der regenerativen Eigen- und Direktstromversorgung von der EEG-Umlage beziehungsweise ein Modell für die Grünstromvermarktung, 185 könnte auch die Nutzung von EE-Strom für Sektorenkopplungstechnologien befördern.

190 7. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass eine Reform der Finanzierung der Energiewende mit einer grundsätzlichen Überarbeitung des Energiemarktdesigns, insbesondere der Fördersystematik, einhergehen sollte. Ziel könnte unter anderem die Etablierung einer funktionierenden und langfristig marktfinanzierten Grünstromvermarktung sein. Neben der Stärkung bereits existierender Marktmodelle muss ein neues Energiemarktdesign die real anfallenden Systemintegrationskosten (insbesondere damit verbundene Flexibilisierung des Energiesystems) aller Technologien entsprechend darstellen, um eine 195 größtmögliche Kosteneffizienz des Energiesystems zu erreichen.

200 8. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die Potenziale zum Lastmanagement derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft werden, weil das aktuelle System der staatlich induzierten Preisbestandteile die falschen Anreize setzt. Sie bitten den Bund, den Rechtsrahmen im Bereich der Netzentgelte beispielsweise über

205

eine Dynamisierung dahingehend weiterzuentwickeln, dass netz- und systemdienliches Verhalten angereizt und flexibles Nutzerverhalten belohnt wird. Der Bund wird gebeten, geeignete Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem zu entwickeln und zum Energieministertreffen im Frühjahr 2021 zu berichten.

9. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beauftragen die AG Finanzierung ihre Arbeiten weiter zu führen.